

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen  
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 4. Mai 2017

### **Stellungnahme zur Fintech-Vorlage des Bundesrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, zur Vorlage des Bundesrates betreffend Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung vom 1. Februar 2017 („Fintech-Vorlage“) Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr, nebst konkreten Vorschlägen, welche unsere Mitglieder speziell betreffen, auch einige grundsätzliche Gedanken zur Vorlage anzubringen. Der VSKF vertritt die Konsumkreditbranche, mithin die Anbieterinnen von Bar- und Objektkrediten, Überziehungskrediten sowie Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption. Kernkompetenz unseres Verbandes ist das Konsumkreditgesetz (KKG)

#### **Zusammenfassung**

- Die Fintech-Vorlage darf **keine Wettbewerbsverzerrungen** verursachen; die **Regulierungen sollten tätigkeitsbasiert** erfolgen; sie muss **klare Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten** namentlich mit Bezug auf ihren Anwendungsbereich einführen; sie darf **keine Möglichkeit zur Regulierungs- und Aufsichtsarbitrage** bieten und muss ein **Level Playing Field** für alle Anbieter von neuen Technologien bilden.
- Um Regulierungslücken zu schliessen müssen **Crowdlending-Plattformen**, welche Kredite an Privatpersonen zu konsumtiven Zwecken für nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeber vermitteln, verpflichtet werden, eine **Kreditfähigkeitsprüfung nach Konsumkreditgesetz (KKG)** durchzuführen und über die vermittelten Kredit **Meldung an die der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO)** zu erstatten.
- Ein effektiver Schritt zur Digitalisierung der Konsumkreditvergabe wäre erreicht, wenn auf das Erfordernis der **Schriftlichkeit verzichtet** und stattdessen ein **Nachweis durch Text als ausreichende Formvorschrift** anerkannt würde. Dies müsste seinen Niederschlag auch in Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) finden, indem die Voraussetzungen für provisorische Rechtsöffnungen angepasst werden.

POSTADRESSE:

VSKF, C/O KELLERHALS CARRARD, DR. MARKUS HESS, RÄMISTRASSE 5, POSTFACH, 8024 ZÜRICH

## **1. Vorbemerkungen zur Ausgangslage**

Vorab haben wir zur Kenntnis genommen, dass erste Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes bereits in der Dezembersession 2016 Eingang in die ständerätliche Debatte zur FIDLEG/FINIG-Vorlage gefunden haben und dort zu einem grossen Teil überarbeitet worden sind. Die Vernehmlassungsvorlage, zu welcher wir nun Stellung nehmen können, entspricht den ständerätlichen Beschlüssen.

Zwischenzeitlich hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK N) ihre Beratungen zur FIDLEG/FINIG-Vorlage aufgenommen. Voraussichtlich werden diese bereits am 15. oder 16. Mai 2017 abgeschlossen sein, da die Vorlage in der Herbstsession 2017 beraten werden soll (vgl. Medienmitteilung der WAK N vom 5. April 2017). Somit scheinen die Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten zu spät zu kommen, um noch Einfluss auf Änderungen des Bankengesetzes zu nehmen. Die interessierten Kreise sehen sich deshalb gezwungen, ihre Kernanliegen bereits heute an Parlamentarier heranzutragen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der ganzen Thematik erscheint bei dieser Ausgangslage nicht möglich, was ausserordentlich bedauerlich ist. Aus den nachstehenden Ausführungen wird sich ergeben, dass die Vorlage in sich selbst aber vor allem im Kontext mit anderen Regulierungen nicht stimmig ist.

Es ist unverständlich, dass in einem so wichtigen Bereich des Finanzmarktrechtes offensichtlich die Schnelligkeit gegenüber Qualität bevorzugt wird. Es wäre von der Sache und Wichtigkeit der Vorlage her eigentlich richtig, dass der Nationalrat die Änderungen des Bankengesetzes von der FIDLEG/FINIG-Vorlage abspalten würde, mit welcher kein innerer Zusammenhang besteht. Immerhin begrüsst der VSKF die zukunftsgerichtete Vorlage grundsätzlich und versteht, dass eine Abspaltung der Sache nach wenig Sinn machen würde. Er hofft, dass sich der Nationalrat genügend Zeit findet, um die wichtigsten Anliegen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere das hier dargestellte betreffend einer gleichzeitig anzustrebenden Änderung des Konsumkreditgesetzes. Es obliegt dem Bundesrat sodann, in der BankV für mehr Klarheit zu sorgen.

## **2. Allgemeine Bemerkungen resp. Forderungen zur Vorlage**

### **2.1. Keine Wettbewerbsverzerrungen**

Die Fintech-Vorlage darf nicht dazu führen, dass nur neu in den Bereich der Finanzdienstleistungen ein tretende Unternehmen von einer gelockerten Regulierung profitieren können. Es muss sichergestellt sein, dass alle Anbieter von neuen Dienstleistungen, seien sie Startups oder bereits etablierte Unternehmen, von den neuen Regelungen profitieren können. Disruption ist per se kein Wert. Vielmehr sollen die sich aufgrund zunehmender Digitalisierung des Finanzsektors ergebenden Chancen für eine schnellere, kostengünstigere und sichere Abwicklung von Finanzdienstleistungen von allen Anbietern genutzt werden können. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb speziell neue Anbieter gegenüber bereits bestehenden gefördert werden sollen. Es ist mit anderen Worten keine Industriepolitik gefragt, sondern die Förderung der Digitalisierung im Finanzsektor. Es entstünden sonst unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen.

### **2.2. Tätigkeitsbasierte Regulierung**

Die Vorlage setzt für die Voraussetzungen der sog. Sandbox (Art. 6 Abs. 2 lit. a E-BankV) und der Fintech-Lizenz (Art. 1b E-BankG) auf Schwellenwerte und damit einzig auf das Volumen der involvierten Publikumseinlagen. Unter der Vorgabe, dass jedoch Neuerungen (Innovationen) durch Digitalisierung

des Finanzsektors gefördert werden sollen, wäre ein Regulierungsansatz über die ausgeführten Tätigkeiten wesentlich sinnvoller. Die FINMA verfolgt zu Recht konstant einen risikobasierten Ansatz. Will man diesem Grundsatz auch im Rahmen der Fintech-Vorlage Rechnung tragen, so muss die in der Sandbox resp. unter der Fintech-Lizenz ausgeführte Tätigkeit im Vordergrund stehen und nicht eine willkürlich festgesetzte Betragsschwelle für Publikumseinlagen. Auch aus dem Erläuterungsbericht erschliesst sich nicht wirklich, weshalb CHF 1 Million für die Sandbox resp. CHF 100 Mio. für die Fintech-Lizenz die sachgerechten Grössenordnungen sein sollen. Es besteht vielmehr der Eindruck einer willkürlichen Festlegung der Beträge.

### **2.3. Klare Begriffe und Zuständigkeiten**

Die Vorlagen zum BankG und zur BankV enthalten einerseits viele unklare unbestimmte Rechtsbegriffe, wie zum Beispiel „wirtschaftliche Einheit“ in Art. 1a lit. c E-BankG, „Innovationsförderung“ im Titel von Art. 1b E-BankG, „Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit“ und „Finanzplatz Schweiz“ in Art. 1b Abs. 2 E-BankG, etc. Andererseits wird der Geltungsbereich ungenau definiert, indem gemäss Art. 1b Abs. 1 E-BankG „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ ... „sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind“ anwendbar sein sollen. Solche Regelungen sind schlechterdings ungenügend: Den Akteuren auf dem Finanzmarkt drohen bei unbewilligter Tätigkeit hohe Strafen, notfalls die Liquidation ihres Unternehmens. Sie sind also darauf angewiesen, ihre Rechte und Pflichten vor Beginn ihrer Tätigkeit klar vorherzusehen. Die Planbarkeit der unternehmerischen Tätigkeit hängt davon massgeblich ab. Ist sie nicht gegeben, so fehlt es an einer grundsätzlichen Voraussetzung für jede vernünftige wirtschaftliche Tätigkeit, nämlich an der Rechtssicherheit. Nachdem ein Grund für die Vorlage gerade die Unklarheit in der Anwendung der heute bestehenden Regulierung ist, wäre es absurd, wenn die zu Recht als innovationshemmend erkannten regulatorischen Hürden durch neue unklare Bestimmungen ersetzt resp. ergänzt würden.

Ebenso wesentlich ist eine klare Regelung der Zuständigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden: Die Delegationsnorm in Art. 1b Abs. 2 E-BankG genügt dem bei Weitem nicht. Was genau der Bundesrat bezüglich der „Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz“ zu beachten hat, ist schleierhaft. Noch unklarer ist die Bestimmung in Art. 1b Abs. 4 E-BankG, wonach die FINMA „in besonderen Fällen“ die Fintech-Lizenz auch für Unternehmen erteilen (oder beibehalten) kann, die gewerbsmässig Publikumseinlagen über CHF 100 Mio. entgegen nehmen oder „hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und um eine Bewilligung ersuchen“. Eine solche Regulierung verdient ihren Namen nicht. Sie öffnet namentlich der Aufsichtsbehörde ungeahnte Möglichkeiten, nachdem selbst im Erläuterungsbericht keine nennenswerten Ausführungen über eine gewisse Orientierung der FINMA bei solchen Ausnahmesituationen enthalten sind.

Zu fordern ist deshalb eine klare Nachbesserung mit Bezug auf die verwendeten Begriffe und vor allem auch den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen. Ebenso hat der Gesetzgeber Klarheit zu schaffen, in welchem Rahmen die Kompetenzen von Bundesrat und FINMA ausgeschöpft werden können. Die drastischen Folgen einer unbewilligten Tätigkeit und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden verpflichten den Gesetzgeber, hier selbst Leitplanken zu setzen.

### **2.4. Keine Möglichkeit zur Regulierungs- resp. Aufsichtsarbitrage schaffen**

Die soeben unter Ziff. 2.3 kritisierten unklaren unbestimmten Rechtsbegriffe und Zuständigkeitsregelungen öffnen Möglichkeiten für Unternehmen, sich gezielt so zu verhalten, dass sie von einer weniger

strengen oder gar fehlenden Regulierung profitieren können, derweil im Rahmen der konsolidierten Aufsicht insbesondere Banken für die gleiche Tätigkeit streng beaufsichtigt und reguliert wären. Gerade kleinere Institute würden dadurch im Wettbewerb mit neuen Anbietern massiv benachteiligt.

Der Gefahr, dass Konzerne von Instituten ohne Bewilligung oder mit Fintech-Lizenzen entstehen könnten, kann dadurch begegnet werden, dass die in der Sandbox resp. mit Fintech-Lizenz ausgeführten Tätigkeiten konsolidiert betrachtet würden.

### **2.5. Level Playing Field für alle Anbieter**

Zu fordern ist insgesamt die Schaffung eines Level Playing Fields für alle Anbieter von gleichen Finanzdienstleistungen. Der VSKF begrüsst die Vorlagen insgesamt durchaus. Es kann aber zur Verfolgung des auch von ihm anerkannten Ziel einer Innovationsförderung nicht darum gehen, bestimmte Anbietergruppen gegenüber anderen zu bevorzugen. Vielmehr sind die Innovationen im Finanzsektor unabhängig von den Akteuren und der verwendeten Technologie zu fördern. Nur so entsteht ein Level Playing Field.

## **3. Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG)**

Im Erläuterungsbericht (dort Seite 21) wird richtigerweise vermerkt, dass Crowdlending-Plattformen, welche als Vermittler zwischen nicht gewerbsmässigen Kreditgebern und Privaten tätig sind, dem KKG nicht unterstehen. Der Bundesrat hat aus diesem Grunde keinen Handlungsbedarf zur Änderung des KKG gesehen. Allerdings unterschätzt er die Entwicklungen in diesem Bereich:

Die Vergabe von Konsumkrediten über Crowdlending-Plattformen nimmt laufend zu. Nur beschränkt treten die Plattformen selbst als Kreditgeberinnen auf, sodass sie dem KKG unterstehen und dieses einzuhalten haben. Die meisten Plattformen sind demgegenüber reine Vermittler. Üben sie diese Tätigkeit für nicht gewerbsmässige Kreditgeber aus (z.B. für Private, die eine Anlage suchen), so unterstehen sie dem KKG nicht. Dies wäre so lange kein Problem, als wenige und eher kleine Kredite im Bereich von wenigen tausend Franken gewährt würden. Die Kreditgeberinnen werden aber zunehmend um Ablösungen von solchen über Plattformen vermittelten Krediten angefragt. Dabei stellt sich heraus, dass auch grössere Kreditbeträge zwischen CHF 20'000 und 30'000 vermittelt werden. Es findet somit eine Verschiebung in einen nicht vom KKG erfassten Bereich statt. Diese Kredite sind in der (gemäss Art. 23 KKG von den Kreditgeberinnen im Sinne von Art. 2 KKG zu führenden) Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) jedoch nicht gemeldet, ja sie können gar nicht gemeldet werden, weil nur Kreditgeber im Sinne von Art. 2 KKG eine Meldepflicht an und den Zugriff auf die Datenbank der IKO haben. Denn (wie erwähnt) die Plattformen selbst und die Kreditgeber sind nicht dem KKG unterstellt.

Die Vergabe von Konsumkrediten ist in der Schweiz an strenge Prüfungspflichten der Kreditgeberinnen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kreditfähigkeitsprüfung gebunden (vgl. Art. 28 ff. KKG), bei deren Verletzung drastische Sanktionen in Form eines Verlustes von Forderungen auf Zinsen und Kosten in leichten Fällen und dem Verlust der ganzen Forderung auf Rückzahlung des Darlehens in schweren Fällen zur Folge hat. Unterstehen nun bei den über Crowdlending-Plattformen vermittelten Krediten weder die Vermittlerin noch die kreditgebende Partei dem KKG, so muss weder eine Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden, noch müssen respektive können die Plattformen die vermittelten Kredite der IKO melden.

Es bestehen mit anderen Worten eine Ungleichbehandlung vor allem in Bezug auf die Kreditfähigkeitsprüfungspflicht sowie eine Regulierungslücke bezüglich der Meldepflicht. Dies schafft ein krasses Un-

gleichgewicht unter den Kreditanbietern und kann im Einzelfall zu einer Überschuldung des Kreditnehmers und damit zu Ausfällen bei den Kreditgebern führen, seien dies gewerbsmässige Kreditgeber im Sinne des KKG oder Kreditgeber, die von Plattformen vermittelt wurden.

Mehrere Gründe sprechen somit für eine Pflicht für gewerbsmässig geführte Plattformen, zumindest eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen. Wie bereits erwähnt wird in erster Linie der Konsumentenschutz, d.h. der Schutz der kreditnehmenden Partei vor Überschuldung gestärkt. Gleichzeitig wird aber auch der Schutz der kreditgebenden Partei, welche in der Regel das volle Ausfallrisiko trägt, signifikant verbessert.

Sodann wird ein Level Playing Field zwischen sämtlichen professionellen (herkömmlichen und neu auftretenden) Anbietern von Krediten sichergestellt. Eine Ungleichbehandlung alleine aufgrund der Tatsache, dass bei einer zwar gewerbsmässig geführten Plattform die kreditgebende Partei aber nicht gewerbsmässig handelt, lässt sich sachlich jedenfalls nicht rechtfertigen und kann auch nicht der Anspruch einer Fintech-Regulierung sein. Schliesslich profitieren auch die Betreiberinnen der Plattformen von der durchzuführenden Kreditfähigkeitsprüfung, indem eine bessere Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers möglich ist. Dies wird sich positiv auf die Zahl der Kreditausfälle auswirken und schafft Vertrauen für potentielle Investoren (Kreditgeber).

Der VSKF will keine umfassende Regulierung von Crowdlending-Plattformen resp. den von solchen vermittelten Krediten. Im Bereich von Krediten an Konsumenten sollen die Plattformen aber zumindest eine Kreditfähigkeitsprüfung durchführen müssen sowie verpflichtet und berechtigt erklärt werden, der IKO diejenigen Kredite zu melden, die eine Kreditgeberin im Sinne von Artikel 2 KKG ebenfalls zu melden hätte. Mit insgesamt vier neuen Bestimmungen könnte sichergestellt werden, dass die Plattformen zwar der Meldepflicht und der Pflicht zur Durchführung einer Kreditfähigkeitsprüfung unterstehen, aber sonst keine Bewilligung als Kreditvermittler benötigen. Zur Durchsetzung der Pflichten können die bisher in Art. 32 KKG enthaltenen Sanktionen des Verlustes von Zinsen und Kosten resp. der ganzen Forderung aus dem Kreditvertrag nicht greifen, da die Plattformen eben gerade nicht Kreditgeberinnen sind. Wir schlagen deshalb vor, für vorsätzliche Verletzung der Pflichten eine Busse einzuführen. Wir schlagen aus diesen Gründen folgende **neue Bestimmungen im KKG** vor:

Neuer Art. 4a KKG:

„Art. 4a Plattform für die Vermittlung von Krediten

Als Plattform für die Vermittlung von Krediten an eine natürliche Person, die einen Kreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Kredite vermittelt, die nicht durch eine Kreditgeberin gewährt werden und die nicht von der Anwendung dieses Gesetzes im Sinne von Artikel 7 ausgenommen sind.“

Neuer Art. 25 Abs. 2<sup>bis</sup> KKG:

„Eine Plattform für die Vermittlung von Krediten unterliegt den Meldepflichten von Absatz 1 und Absatz 2, falls der von ihr vermittelte Kreditvertrag bei einer Gewährung durch eine Kreditgeberin als Konsumkreditvertrag gelten würde.“

Neuer Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> KKG:

„Die Plattform prüft bei der Vermittlung von Krediten die Kreditfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers vor Vertragsabschluss nach Artikel 31, falls der von ihr vermittelte Kreditvertrag bei einer Gewährung durch eine Kreditgeberin als Konsumkreditvertrag gelten würde. Ist die Kreditnehmerin

oder der Kreditnehmer im Sinne von Art. 28 Abs. 2 nicht kreditfähig, so ist eine Kreditvermittlung verboten.“

Neuer Art. 32 Abs. 3 KKG:

„Verstösst die Plattform für Vermittlung von Krediten vorsätzlich gegen Artikel 25 Absatz 2<sup>bis</sup> oder gegen Artikel 28 Absatz 1<sup>bis</sup>, so wird sie mit Busse bis zu xxx bestraft.“

#### **4. Verzicht auf Schriftlichkeit und Änderung des SchKG**

Die Fintech-Vorlage soll u.a. der Digitalisierung des Finanzsektors dienen. Dabei sind nicht nur neue Abläufe und Geschäftsanbahnungen der Fintech-Branche von Regulierungen so weit als möglich frei zu stellen. Es muss dem Gesetzgeber auch ein wesentliches Anliegen sein, die heute noch vorhandenen Medienbrüche bei digitalisierten Abläufen auszumerzen.

Ein solcher Medienbruch ist regelmässig vorhanden, wenn Geschäftsanbahnungen zwar digitalisiert werden können, jedoch schriftliche Erklärungen verlangt werden oder schlussendlich ein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist. Zunehmend wird deshalb auf eine Schriftlichkeit im Sinne der Herstellung eines Dokumentes mit eigenhändiger Unterschrift gemäss Art. 14 OR verzichtet. Zwar hat der Gesetzgeber vor nicht allzu langer Zeit die Möglichkeit einer digitalisierten Unterschrift als Ersatz der Eigenhändigkeit eingeführt (vgl. Art. 14 Abs. 2bis OR). Diese Form der Unterzeichnung hat sich bisher aber in keiner Weise durchgesetzt. Es stellt sich denn auch nicht die Frage, ob und wie eine weite Verbreitung der elektronischen Signatur gefördert werden kann, sondern vielmehr die Frage, ob das Erfordernis der Schriftlichkeit im Einzelfall überhaupt noch gerechtfertigt ist.

Die FINMA hielt in ihrem Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung (dort in Rz. 8) für die Vertragsform folgendes fest: „Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form abgeschlossen.“ Damit rückte sie vom Schriftformerfordernis im Sinne von Art. 14 OR ausdrücklich und bewusst ab. Und dies in einem sensiblen Bereich des Anlegerschutzes.

Nachdem die Privatanleger wohl mindestens gleich schutzbedürftig sind, wie Konsumkreditnehmer, steht nichts entgegen, die gleiche Regelung für Konsumkreditverträge einzuführen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als der Gesetzgeber gerade erst die Widerrufsfrist im KKG von 7 auf 14 Tage verlängert hat (vgl. Art. 16 Abs. 1 KKG, in Kraft seit 1.1.2016). Es besteht demnach für den Konsumenten eine sehr lange Überlegungsfrist, ob er den abgeschlossenen Vertrag gegebenenfalls doch noch widerrufen will oder nicht. Einen zusätzlichen Schutz vor Überrumpelung braucht es mit einem Schriftformerfordernis nicht. Art. 9, 11 und 12 können demnach dergestalt geändert werden, dass es ausreichend ist, wenn die Verträge sich durch Text nachweisen lassen. Zu ändern sind alle drei Artikel des KKG, weil dort auch drei Vertragsarten, nämlich der Konsumkredit (Art. 9 KKG), der Leasingvertrag (Art. 11 KKG) und die Überziehungskredite sowie Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption (Art. 12 KKG) je separat geregelt werden. Der jeweilige Absatz 1 dieser drei Artikel ist jedoch bezüglich der Formvorschriften inhaltlich deckungsgleich, weshalb bei den nachstehenden Anträgen nur der Text von Art. 9 KKG aufgeführt wird.

Zu ändern ist konsequenterweise auch Art. 16 Abs. 2 KKG betreffend dem Beginn der Widerrufsfrist. Diese beginnt heute am Tag des Erhalts einer Kopie des Konsumkreditvertrages. Neu muss auch der Fall des Vertragsabschlusses via Nachweis durch Text abgebildet werden.

Ein Verzicht auf das Schriffterfordernis ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kreditnehmer im Falle ausbleibender Zahlungen im Vergleich zur heute geltenden Regelung nicht erschwert wird. In der gewerbsmässig und somit dem KKG unterstellten Konsumkreditgewährung entstehen andernfalls unverhältnismässig hohe Aufwände. Es ist daher nur folgerichtig, dass im SchKG eine provisorische Rechtsöffnung durch den Gläubiger auch bei Vorliegen einer nicht durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung verlangt werden kann, sofern die Ausnahme vom Schriffterfordernis in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt ist.

Angesichts der Vielzahl neuer Möglichkeiten zum Vertragsabschluss (unter Abwesenden) ist es nichts als logisch, auch die mittels neuen oder erleichterten Formvorschriften abgeschlossene Verträge an einer entsprechenden vereinfachten Rechtsdurchsetzung teilhaben zu lassen. Eine diesbezügliche Erweiterung der provisorischen Rechtsöffnungstitel in Art. 82 SchKG rechtfertigt sich umso mehr, als der Schuldner im summarischen Rechtsöffnungsverfahren seine Einwände zur Abwehr der Beseitigung des Rechtsvorschlages lediglich glaubhaft zu machen hat. Zudem erhielt der Konsument, dies wurde bereits erwähnt, im KKG-Bereich nunmehr ohnehin eine deutlich längere Überlegungsfrist gegen eine mögliche Überrumpelungsgefahr.

Aus den vorstehenden Gründen stellen wir deshalb folgende konkreten Anträge zu **Änderungen im KKG und SchKG**:

Änderung von Art. 9 Abs. 1 (analog auch Art. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 KKG; Änderung kursiv und rot):

„Konsumkreditverträge sind schriftlich *oder in anderer durch Text nachweisbaren Form* abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des schriftlich abgeschlossenen Vertrags *oder Zugang zum vollständigen Vertragstext*.

Anpassung von Art. 16 Abs. 2 KKG (Änderung kursiv und rot):

„Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des schriftlich abgeschlossenen Vertrags *oder den Zugang zum vollständigen Vertragstext* erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.

Anpassung von Art. 82 Abs. 1 SchKG (Änderungen kursiv und rot)

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten, einer *gemäss besonderer gesetzlicher Bestimmung durch Textnachweis begründeten* oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Gerne hoffen wir, mit der vorliegenden Stellungnahme einen Beitrag nicht nur zur Fintech-Vorlage, sondern auch zur erwünschten Digitalisierung der Konsumkreditbranche zu leisten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Peter Schnellmann  
Präsident

sig. Dr. Markus Hess  
Geschäftsführer